

Marktbedingungen für den Klostermarkt 2023

1. Titel und Veranstalter:

KLOSTERMARKT

19. Internationaler Trachten- und Kunsthandwerkermarkt verbunden mit
26. Bogener Ostermarkt

Veranstalter ist der Heimat- und Volkstrachtenverein „Osterglocke“ Bogen e.V.
vertreten durch den 1. Vorstand Johann Schedlbauer, Schönthal 9a,
94327 Bogen, Telefon: 09422/2723, Telefax: 09422/2723

Vorstand@osterglocke-bogen.de – www.osterglocke-bogen.de

2. Ort – Dauer – Öffnungszeiten:

Die Veranstaltung findet in der Zeit vom 11.03. – 12.03.2023 auf dem Gelände und in verschiedenen Räumen der ehemaligen Benediktinerabtei Oberalteich statt. Dies sind derzeit verschiedene Räumlichkeiten des Kulturforums, der Klosterhof, einzelne Vhs-Schulungsräume, der Barocksaal, die Kaminstuben, die Klosterstuben und der Verbindungsgang zum Barocksaal (die Aufzählung ist nicht abschließend).

Der Markt ist an beiden Veranstaltungstagen jeweils von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.

3. Anmeldung:

Die Anmeldung zur Teilnahme am Markt und die Bestellung eines Standplatzes erfolgt in der Regel durch Übersendung eines Anmeldeformulars an den Veranstalter. Das Anmeldeformular ist vom Antragsteller so genau als möglich auszufüllen. Alle Ausstellungsgegenstände und Waren sowie gegebenenfalls die Handwerksbezeichnung sind zu benennen. Nicht benannte Gegenstände dürfen nicht, bzw. nur nach ausdrücklicher Erlaubnis durch den Veranstalter ausgestellt werden. Die Folgen nicht ordnungsgemäß ausgefüllter Formulare trägt ausschließlich der Antragsteller.

Der Antragsteller ist an seine Anmeldung bis längstens vier Wochen vor Eröffnung des Marktes gebunden.

4. Zulassung:

Die Entscheidung über die Zulassung der Bewerber, sowie des einzelnen Ausstellungsgutes, trifft allein der Veranstalter. Es steht ihm frei, Anmeldungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Aus einer Einladung, Anmeldung oder früheren Teilnahme kann kein Anspruch auf Zulassung abgeleitet werden, ebenso wenig ein Konkurrenzausschluss oder die Überlassung eines bestimmten Standplatzes oder einer bestimmten Standgröße.

Erst mit dem Zugang der Zulassungsbestätigung beim Antragsteller kommt ein Vertrag wirksam zustande.

5. Standzuteilung:

Die Zuteilung der Stände erfolgt im Sinne einer sach- und fachgerechten Einteilung des vorhandenen Raumes durch den Veranstalter im Sinne des oben genannten Spezialmarktes. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist nicht zwingend maßgebend. Besondere Wünsche des Antragstellers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

Mündliche Absprachen sind für den Veranstalter nicht bindend und berechtigen den Antragsteller weder zu Ersatzansprüchen noch zur Zurückziehung der Anmeldung. Die Bekanntgabe des Standplatzes erfolgt vor Ort mit der Ausgabe der Marktunterlagen.

Die im Anmeldeformular angegebenen Standgrößen in den Innenräumen sind Circa-Angaben und können durch die räumlichen Gegebenheiten oder aus technischen Gründen geringfügig von den angegebenen Maßen nach oben oder unten abweichen. Allein aus diesem Grund ist ein Rücktritt vom Vertrag nicht gerechtfertigt, ebenso wenig eine Minderung der Standgebühr.

Beanstandungen oder Änderungswünsche sind dem Veranstalter umgehend mitzuteilen. Ein Anspruch auf Änderung besteht nicht.

6. Untervermietung, Tausch:

Eine Weiter- oder Untervermietung, auch teilweise, des Standes ist nicht gestattet. Ebenso ist eigenmächtiges Tauschen der Standplätze unzulässig.

Bei einem Verstoß gegen diese Nebenbestimmung kann der Veranstalter die Räumung des Standes durch den Untervermieter bzw. die Rückabwicklung des Standtausches verlangen.

7. Standgebühr:

Die Standgebühr beträgt:

A) In den Innenräumen bei:

Standgröße A:	55 €;	bzw. bei Vorführung des Handwerks:	40 €
Standgröße B:	85 €;	bzw. bei Vorführung des Handwerks:	70 €
Standgröße C:	115 €;	bzw. bei Vorführung des Handwerks:	100 €

B) Im Freigelände:	20 € pro lfdm. Straßenfront
bei Vorführung des Handwerks:	15 € pro lfdm. Straßenfront.

Von Ausstellern, die am Markt Speisen auf eigene Rechnung verkaufen, ist die doppelte Standgebühr zu entrichten.

C) Pflichteintrag im Programmheft und Ausstellerverzeichnis: 10,00 €
Veröffentlichung des Eintrags auch im Internet

D) Tisch- und Stuhlverleih in den Innenräumen: kostenlos

8. Zahlungsbedingungen:

Die Standgebühren sind innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Rechnung per Überweisung in einer Summe zu zahlen.

Schecks werden nicht angenommen.

Barzahlung ist nur nach vorheriger Absprache mit dem Veranstalter in Ausnahmefällen möglich.

Die fristgerechte Zahlung der Standgebühr ist Voraussetzung für die Berechtigung zum Bezug des gemieteten Standplatzes.

Der Veranstalter kann nach vergeblicher Mahnung und entsprechender Ankündigung über Stände, die nicht voll bezahlt sind, anderweitig verfügen, wobei die Zahlungsbedingungen wie bei einem Rücktritt (siehe Ziffer 9.) gelten.

Dem Veranstalter steht für alle nicht erfüllten Verpflichtungen das Vermieter-Pfandrecht an den Ausstellungsgegenständen bzw. den angebotenen Waren zu.

9. Rücktritt:

Einer nachträglichen Entlassung des Standmieters aus dem Vertrag, auch aus Gründen, die von ihm nicht zu vertreten sind, wird nur zugestanden, wenn der Stand wieder anderweitig vermietet werden kann. In diesem Fall hat der aus dem Vertrag entlassene Mieter 25 % der Standgebühr als Unkostenerstattung an den Veranstalter zu entrichten. Kann der Standplatz nicht mehr anderweitig vermietet werden, ist der Veranstalter berechtigt, ihn in anderer Weise zu verwenden. Es besteht in diesem Fall kein Anspruch auf Minderung der Standgebühr, sie ist in vollem Umfang fällig.

10. Aufbau, Abbau, Fahrverbote:

Die Standplätze stehen am ersten Markttag spätestens ab 07.00 Uhr zum Bezug bereit, am zweiten Tag ab 08.30 Uhr.

Falls durch besondere Bedingungen eine frühere Aufbauzeit erforderlich ist, ist dies mit dem Veranstalter rechtzeitig vorab zu besprechen.

Der Aufbau des Standes muss spätestens um 09.45 Uhr beendet sein.

Ein Aufbau des Standes ist bereits auch am Vortag der Veranstaltung möglich. In diesem Fall ist unbedingt vorher eine Absprache mit dem Veranstalter erforderlich.

Während des Marktes besteht auf den Straßen innerhalb des Marktgeländes ein Park- und Fahrverbot von täglich 09.45 – 17.00 Uhr. Der Zubringerverkehr ist an den Markttagen nur bis 09.45 Uhr gestattet. Für Fahrzeuge des Standpersonals steht in der Nähe des Marktgeländes eine beschränkte Anzahl von Parkflächen zur Verfügung. Die Parkflächen sind nicht bewacht.

Mit dem Abbau der Stände darf frühestens nach dem Ende des Marktes am Sonntag um 17.15 Uhr begonnen werden. Den Anweisungen des Ordnungspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

Ein Verstoß gegen diese Bestimmung kann eine Nichtzulassung für künftige Veranstaltungen nach sich ziehen.

Für Beschädigungen der Ausstellungsräume, des Fußbodens, der Wände, des Asphalt- oder Pflasterbelages und des leihweise zur Verfügung gestellten Materials und der Ausstattungsgegenstände haftet der Standmieter.

Der Standplatz ist am Sonntag im ursprünglichen Zustand spätestens um 19.00 Uhr zurückzugeben. Ausnahmen sind mit dem Veranstalter vorher zu vereinbaren. Aufgebrauchtes Material und Beschädigungen sind fachgerecht zu beseitigen.

Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten der jeweiligen Standmieter ausführen zu lassen.

11. Gestaltung und Ausstattung der Stände:

Die Stände sind in den Innenräumen mit Tischen (sofern benötigt) und Stühlen ausgestattet. Der Verleih erfolgt kostenlos.

Im Freigelände hat der Standmieter selbst für die Ausstattung zu sorgen.

Die allgemeine Beleuchtung (nicht die des einzelnen Standes) stellt der Veranstalter. Von allen Ständen aus besteht die Möglichkeit eines Stromanschlusses (220/230V).

Anschlüsse und Geräte die den einschlägigen Sicherheitsbestimmungen nicht entsprechen, deren Betrieb zu Beeinträchtigungen des Marktablaufes führt oder deren Verbrauch zu hoch ist, sind auf Verlangen des Veranstalters abzuschalten bzw. zu entfernen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen nur energiesparende Leuchtmittel bzw. Elektrogeräte zu verwenden. Alle Aussteller, die mit offenen Feuer arbeiten haben einen entsprechenden Feuerlöscher mit zu führen.

Der Standmieter ist verpflichtet, den Stand auf eigene Kosten und nur mit den gemeldeten Ausstellungsgegenständen formschön auszugestalten und während des Marktes in diesem Zustand zu halten. Die Gestaltung der Stände kann individuell vorgenommen werden, sofern keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, keine Beschädigungen entstehen, andere Standmieter nicht behindert oder belästigt werden und die Geh- und Fluchtwege frei bleiben.

Jeder Standbetreiber ist für die ordnungsgemäße Entsorgung seines Mülls selbst zuständig.

Für Stände im Freigelände gilt, dass Grabungen und Bohrungen nicht zulässig sind. Stände im Freien und deren Zubehör sind gegen eine Windstärke von 120 km/h zusichern. Bei der Sicherung dürfen keine Rohrleitungen oder Kabel beschädigt werden. Der Standinhaber haftet für alle Schäden.

Ein eigenmächtiges Überschreiten der Standbegrenzungen ist in jedem Fall unzulässig.

Sind in der Anmeldung Vorführungen des ausgeübten Kunsthandwerks angegeben worden, sind diese Demonstrationen des Handwerks kontinuierlich und regelmäßig durchzuführen. Die Sicherheitsvorschriften sind zu beachten.

Am Stand sind für die gesamte Marktdauer in einer für jedermann erkennbaren Weise der Familien- und Vorname und die Anschrift des Standinhabers anzubringen. Bei Firmen ist der vollständige Firmenname anzugeben.

Der Veranstalter kann verlangen, dass Stände, die nicht diesen Vorgaben entsprechen, bzw. Ausstellungsgegenstände die nicht angemeldet waren oder die durch Aussehen, Geruch, Geräusch oder offensichtliche Mangelhaftigkeit als ungeeignet anzusehen sind, geändert oder entfernt werden. Kommt der Standinhaber der Aufforderung nicht unmittelbar nach, so kann der Veranstalter den Stand schließen.

Eine Rückerstattung der Standmiete ist in diesem Falle ausgeschlossen.

Der Stand muss während des Marktes täglich von 10.00 – 17.00 Uhr mit sachkundigem Personal besetzt sein.

12. Meldung und Ausweise:

Jeder Aussteller oder dessen Standpersonal hat sich vor dem Aufbau, spätestens am Eröffnungstag unverzüglich bei der Info-Stelle an der Hauptkasse zu melden.

Dort erhält er unter anderem die aktuellen Informationen und Merkblätter, das Ausstellerverzeichnis und kostenlose Ausstellerausweise für das Standpersonal. Das Betreten des Marktgeländes außerhalb der Öffnungszeiten ist ohne diesen Ausweis nicht gestattet.

13. Haftung:

Die Innenräume sind insbesondere nachts abgeschlossen. Bei Öffnung außerhalb der Öffnungszeiten sorgt der Veranstalter, dass sich keine unberechtigten Personen auf dem Gelände aufhalten.

Im Freigelände ist ein absoluter Abschluss des Geländes aus baulichen und verkehrstechnischen Gründen nicht möglich.

Der Veranstalter haftet nicht für Schäden an Standaufbauten, der Einrichtung oder der angebotenen Ware, sowie für Verlust derselben, insbesondere durch Diebstahl oder Einbruch, Vandalismus, Wetterunbilden, Feuer- und Wasserschaden und dergleichen.

14. Ordnungsmaßnahmen und Sicherheitsbestimmungen:

Der Veranstalter übt während der Dauer der Veranstaltung auf dem gesamten Marktgelände das Hausrecht aus. Den Anordnungen des zuständigen Personals und der Kontrollorgane ist unverzüglich Folge zu leisten. **Insbesondere sind den Anweisungen der FFW Oberalteich Folge zu leisten. Die FFW Oberalteich übernimmt für den Veranstalter die Zuweisung der Parkplätze und die Verkehrsregelung. Die Anweisungen erfolgen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten.**

Das Freigelände ist außerhalb der Marktöffnungszeiten durch einen Sicherheitsdienst bewacht. Dessen Anordnungen ist Folge zu leisten.

Die allgemeinen und örtlichen Vorschriften betreffend des Brand- und Feuerschutzes, der Unfallverhütung und des Gewerbebesens sind einzuhalten.

In den Innenräumen sind das Rauchen sowie die Verwendung von offenem Feuer, mit Ausnahme der gesondert dafür ausgewiesenen Bereiche, untersagt.

Der Betrieb von Feuerungsanlagen, Heiz- und Wärmegeräten ist nur im Freigelände gestattet. Die Vorschriften der Verordnung zur Verhütung von Bränden sind dabei einzuhalten.

Alle Maschinen und Geräte müssen in Bau und Ausstattung den Unfallverhütungsvorschriften bzw. dem Gesetz über technische Arbeitsmittel vom 23.10.1992 (BGBl. I S.1793) entsprechen. Die elektrischen Anlagen und Geräte müssen den Vorschriften des VDE genügen.

Gastronomische Betriebe müssen gegebenenfalls eine Genehmigung bei der zuständigen Stadt- bzw. Kreisverwaltungsbehörde einholen.

Die Ausgabe von kalten Getränken, mit Ausnahme des gesonderten Bewirtungsbereiches, ist nur in Mehrwegflaschen zulässig. Bei der Abgabe im Straßenverkauf ist für jede Getränkeflasche ein Mindestpfand in Höhe von 0,50 € zu erheben und bei der Rückgabe wieder in voller Höhe zu erstatten. Leergut und sonstige Abfälle sind durch den Standmieter nach Maßgabe des Abfallwirtschaftsgesetzes zu beseitigen.

15. Ausstellerverzeichnis:

Der Veranstalter gibt eine Informations- und Werbeschrift mit dem Marktprogramm und einem nach Standnummern geordneten Ausstellerverzeichnis heraus. Jeder Aussteller wird darin mit einem Pflichteintrag aufgenommen. Der Veranstalter übernimmt keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen.

16. Übernachtung des Standpersonals:

Der Veranstalter empfiehlt für das Standpersonal frühzeitig Fremdenbetten oder sonstige Übernachtungsmöglichkeiten in Bogen oder der Umgebung vorzubestellen. Information über die Stadtverwaltung Bogen, Tel: 09422/505-0. Ein Aufenthalt im Ausstellungsgelände nach 19.00 Uhr ist nur auf ausdrückliche Erlaubnis des Veranstalters erlaubt.

17. Änderungen, höhere Gewalt:

Bei unvorhergesehenen Ereignissen, die eine planmäßige Abhaltung des Marktes, auch in Einzelbereichen des Marktgeländes unmöglich machen und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, hat der Veranstalter das Recht den Markt in veränderter, verkleinerter Form abzuhalten, wobei von den von der Änderung betroffenen Standmietern ein Kostenbeitrag von 25 % der Standmiete einbehalten wird.

Zudem ist er berechtigt, aus Gründen, die nicht von ihm zu vertreten sind, den Markt abzusagen, wobei ebenfalls 25 % der Standmiete als Kostenbeitrag einbehalten werden.

Er kann die Ausstellungsdauer oder die Öffnungszeiten ohne Anerkennung von Schadensersatzansprüchen für beide Teile ändern.

In all diesen Fällen wird dies durch den Veranstalter so frühzeitig wie möglich bekanntgegeben.

18. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bogen.

19. Anerkennung der Bedingungen:

Die Marktbedingungen werden durch die Unterzeichnung der Anmeldung in allen Teilen anerkannt.

Jeder Aussteller hat für die Einhaltung dieser Bestimmungen durch seine Beauftragten und die bei ihm Beschäftigten Sorge zu tragen und ist hierfür voll verantwortlich.